

Antrag

der Abg. Dr. Bernd Murschel u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum,
Ernährung und Verbraucherschutz**

Landesrichtlinien – Abwicklung durch externe Einrichtungen – Beispiel Richtlinie „Stärkung des ökologischen Landbaus“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. aus welchen Gründen der Landesverband Erwerbsobstbau (LVEO) mit der Abwicklung des Förderprogrammes „Stärkung des ökologischen Landbaus“ beauftragt wurde;
2. wie finanzieller Umfang und Dauer des Vertrages festgelegt sind;
3. ob der Auftrag öffentlich oder im Rahmen eines Bieterverfahrens ausgeschrieben wurde;
4. falls nein, warum der LVEO und nicht Öko-Anbauverbände wie Bioland, Demeter oder Naturland oder Umweltverbände wie BUND, LNV oder NABU beauftragt wurden;
5. ob es ähnliche Fälle im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz oder des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr gibt, in denen Vereine staatliche Förderprogramme abwickeln;
6. ob es zutrifft, dass im Antrag 2010 wesentlich umfangreichere und detailliertere Informationen abgefragt werden als das beim letzten Fragebogen 2008 der Fall war (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, Insolvenzverfahren ...) und wenn ja, warum;

7. wie viel Geld für jeweils wie viele Antragsteller mit welcher Art der Bodennutzung (Acker, Grünland, Gartenbau, Streuobst, Weinbau, Gemüse ...) für die Umsetzung des Förderprogrammes seit 2005 und bis heute jährlich zur Verfügung stand bzw. steht und ausgezahlt wurde;
8. auf der Grundlage welcher gesetzlicher Regelungen es zulässig ist, dass heikle Details (siehe Ziffer 6) in die Hände eines privaten Vereins gelangen;
9. ob und wenn ja es Kriterien oder Vorschriften gibt, die eine Vorstandsfunktion in einer Partei auf Landesebene auf der einen Seite und die Hauptverantwortlichkeit bei der Abwicklung von Landesprogrammen inkl. der Einsicht in vertrauliche Daten auf der anderen Seite als problematisch oder unvereinbar ansehen;
10. welcher konkrete Personenkreis beim LVEO, beim Bauernverband sowie anderer mit dem LVEO strukturell verbundener Einrichtungen in die Abwicklung des Förderprogrammes eingebunden bzw. mit ihr beschäftigt ist (inkl. Urlaubsregelungen, Streitfälle ...).

21.09.2010

Dr. Murschel, Pix, Rastätter,
Dr. Splett, Walter GRÜNE

Begründung

Das Programm zur Stärkung des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg besitzt für zahlreiche Nicht-Landwirte bzw. Nicht-MEKA-Empfänger im Land große Bedeutung.

Leider kam es 2009 aufgrund verwaltungsinterner Probleme nicht zum Tragen.

Die Kritik des Landesrechnungshofes an der zu geringen Förderhöhe der einzelnen Auszahlungsbeträge und damit verbundenen angeblich zu hohen Bürokratie steht ein hohes Allgemeinwohlinteresse insbesondere an der Förderung der Kombination von Bio-Anbau und Streuobstbau entgegen, weswegen sich sowohl die GRÜNEN als auch die Umweltverbände gegenüber dem Rechnungshof und dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz eindeutig für die Beibehaltung dieses Förderprogrammes aussprachen.

Wie vom Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz erfreulicherweise schon 2009 angekündigt, wurde das Programm für 2010 wieder ausgeschrieben (Gemeinsames Amtsblatt im März 2010).

Mit der Abwicklung beauftragt wurde der LVEO.

Anstelle aber das Verfahren zu vereinfachen, um eventuell weiterer Kritik des Rechnungshofes vorzubeugen, wurde die Anzahl der Fragen erhöht, darunter um betriebsinterne Daten.

Nach den GRÜNEN vorliegenden Informationen gibt es Bewirtschafter, die aufgrund der Vergabe an den LVEO auf das Stellen von Anträgen verzichten.

Der Vorsitzende des LVEO gehört bereits seit 2003 dem CDU-Landesvorstand an.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2010 Nr. Z (23)–0141.5/495 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz (MLR) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (UVM) zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. aus welchen Gründen der Landesverband Erwerbsobstbau (LVEO) mit der Abwicklung des Förderprogrammes „Stärkung des ökologischen Landbaus“ beauftragt wurde;

Zu 1.:

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus sollte der mit der Fördermaßnahme verbundenen Verwaltungsaufwand beim Vor-Ort-Regierungspräsidium Karlsruhe, das Bewilligungsbehörde ist, reduziert und deshalb der LVEO in den Bearbeitungsprozess des Förderverfahrens einbezogen werden. Hierzu wurde die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuwendungen zur Stärkung des ökologischen Landbaus vom 24. Februar 2010 (GABl. S. 107) erlassen.

2. wie finanzieller Umfang und Dauer des Vertrages festgelegt sind;

Zu 2.:

Das Verfahren ist in der zu Ziffer 1 genannten Verwaltungsvorschrift geregelt. Diese tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Im Rahmen des Zuwendungsverfahrens wird dem LVEO eine Zuwendung zur Weiterleitung an Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe und eine Verwaltungspauschale in Höhe von 5,- € je Förderantrag der Letztempfänger bzw. pauschal 17.500,- € bis zur Zahl von 3.000 Anträgen zuzüglich Mehrwertsteuer gewährt. Damit wird die Aufgabe erheblich kostengünstiger als bisher wahrgenommen.

3. ob der Auftrag öffentlich oder im Rahmen eines Bieterverfahrens ausgeschrieben wurde;

4. falls nein, warum der LVEO und nicht Öko-Anbauverbände wie Bioland, Demeter oder Naturland oder Umweltverbände wie BUND, LNV oder NABU beauftragt wurde;

Zu 3. und 4.:

Wie zu Ziffer 2 dargestellt, handelt es sich um ein Zuwendungsverfahren nach § 44 LHO. Hierfür bietet der LVEO die Gewähr einer ordnungsgemäßen Abwicklung, nachdem er bereits in früheren Jahren bei der Fördermaßnahme zur Gewährung von Zuwendungen für Hagelversicherungsprämien im Obstbau für das MLR erfolgreich mitgewirkt hat. Er hat bei diesem Verfahren gezeigt, dass er über die notwendige Fach- sowie Sachkompetenz für die Tätigkeiten verfügt.

5. ob es ähnliche Fälle im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz oder des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr gibt, in denen Vereine staatliche Förderprogramme abwickeln;

Zu 5.:

Im Zuständigkeitsbereich des MLR ist der LVEO ebenfalls in den Bearbeitungsprozess des Verfahrens zur Gewährung von Zuwendungen für Hagelversicherungsprämien in der Landwirtschaft in den Jahren 2010 und 2011 einbezogen.

Im Rahmen des „Programms für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse gemäß der Verord-

nung (EG) Nr. 1234/2007“ übernehmen die Landesimkerverbände die Sammlung der Einzelanträge der Vereine bzw. Imker.

Auf Grundlage der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung von Gemeinschaftszuchtanlagen für Kleintiere“ übernehmen die Landesverbände der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht ebenfalls eine Bündelungsfunktion bei der Antragstellung und Auszahlung der Förderbeträge.

Des Weiteren wird die zum Geschäftsbereich des MLR gehörende Naturparkförderung über die Naturparkvereine abgewickelt.

Das UVM bietet seit dem Jahr 1999 in Zusammenarbeit mit dem Baden-Württembergischen Handwerkstag den EnergieSparCheck an. Mit dem EnergieSparCheck wird durch fachlich geschulte Handwerksmeister, Architekten und Ingenieure eine umfassende Energieberatung für Ein- oder Zweifamilienhäuser erbracht. Der EnergieSparCheck erfolgt auf Antrag des Hauseigentümers. Die Finanzierung (300 Euro insgesamt) teilen sich zu gleichen Teilen der Hauseigentümer, der Energieberater und das UVM. Die organisatorische und kaufmännische Abwicklung ist durch Vertrag zwischen dem UVM und dem Baden-Württembergischen Handwerkstag auf Letzteren übertragen. Der Baden-Württembergische Handwerkstag firmiert als eingetragener Verein.

6. ob es zutrifft, dass im Antrag 2010 wesentlich umfangreichere und detailliertere Informationen abgefragt werden als das beim letzten Fragebogen 2008 der Fall war (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, Insolvenzverfahren ...) und wenn ja, warum;

Zu 6.:

Es ist zutreffend, dass im Antrag 2010 umfangreichere und detailliertere Informationen abgefragt werden als im Jahr 2008. Die Zuwendungen werden ab dem Jahr 2010 nach der VO (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (heute: Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl. L 337 vom 21. Dezember 2007, S. 35) abgewickelt. Diese Verordnung bietet die Möglichkeit, De-minimis-Beihilfen zu gewähren, womit ein aufwendiges Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission entfällt.

Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind die Vorgaben der o. g. Verordnung einzuhalten. Beispielsweise darf der Gesamtwert der einem landwirtschaftlichen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 7.500 €, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren, nicht übersteigen. Damit der Beihilfegeber dies prüfen kann, hat der Letztempfänger vor der Gewährung der De-minimis-Beihilfe in schriftlicher Form alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren und im laufenden Kalenderjahr erhalten hat.

Gemäß Artikel 1 Buchstabe d der De-minimis-Verordnung dürfen Beihilfen nach dieser Verordnung nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten ausgezahlt werden. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die zahlungsunfähig oder überschuldet sind oder bei denen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Demzufolge muss bei der Abgabe der Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen abgefragt werden, ob diese Gegebenheiten vorliegen.

Die ab dem Jahr 2010 zusätzlich abgefragten Informationen sind also erforderlich, um die Zuwendungen zur Stärkung des ökologischen Landbaus europarechtskonform abzuwickeln.

7. wie viel Geld für jeweils wie viele Antragsteller mit welcher Art der Bodennutzung (Acker, Grünland, Gartenbau, Streuobst, Weinbau, Gemüse ...) für die Umsetzung des Förderprogrammes seit 2005 und bis heute jährlich zur Verfügung stand bzw. steht und ausgezahlt wurde;

Zu 7.:

Die Zahl der eingegangenen Anträge, die jährliche Bewilligungssumme, die bewilligte Fläche und die Zahl der bewilligten Bienenvölker werden in der nachstehenden Tabelle aufgezeigt.

	2005	2006	2007	2008
Zahl der eingegangenen Anträge	2.096	2.237	2.576	2.865
Bewilligungen	1.999	2.130	2.437	2.652
Ablehnungen	97	107	126	207
Bewilligungssumme in €	280.128	297.627	328.731	355.055
Bewilligte Acker- bzw. Grünlandfläche in ha	1.547	2.083	983	1.256
bzw. Zuwendungsempfänger	94	137	114	142
Bewilligte Sonderkulturfläche (incl. Streuobst) in ha	3.252	3.585	3.805	4.148
bzw. Zuwendungsempfänger	1.945	2.065	2.393	2.588
Zahl der bewilligten Bienenvölker	2.124	2.162	3.154	2.802
Zuwendungsempfänger	25	30	33	46

Eine weitere Aufspaltung zwischen Acker- bzw. Grünlandfläche und zwischen Streuobst und sonstigen Sonderkulturflächen ist nicht möglich, da insoweit keine gesonderte Erfassung erfolgt.

Im Jahr 2009 wurde aufgrund der Neuordnung des Verfahrens keine Förderung ausbezahlt. Das Antragsverfahren 2010 läuft derzeit. Daher kann noch keine Auswertung erstellt werden.

8. auf der Grundlage welcher gesetzlicher Regelungen es zulässig ist, dass heikle Details (siehe Ziffer 6) in die Hände eines privaten Vereins gelangen;

Zu 8.:

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen zur Stärkung des ökologischen Landbaus wurde, wie bereits zu Ziffer 1 ausgeführt, der LVEO in den Bearbeitungsprozess des Förderverfahrens zur Stärkung des ökologischen Landbaus einbezogen. Zuwendungen erhalten Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe nach Nr. 2.1 und Unternehmen nach Nr. 2.2 der Verwaltungsvorschrift. Erforderlich hierfür ist, dass die Betriebe ihre Anträge unter Verwendung eines Vordrucks unmittelbar dem LVEO vorlegen (Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschrift). Die Datenabgabe der Betriebe bzw. der Unternehmen erfolgt auf freiwilliger Basis an den LVEO. Die Daten werden benötigt, um die Zuwendungen zur Stärkung des ökologischen Landbaus europarechtskonform abwickeln zu können (vgl. zu Ziffer 6).

9. ob und wenn ja es Kriterien oder Vorschriften gibt, die eine Vorstandsfunktion in einer Partei auf Landesebene auf der einen Seite und die Hauptverantwortlichkeit bei der Abwicklung von Landesprogrammen inkl. der Einsicht in vertrauliche Daten auf der anderen Seite als problematisch oder unvereinbar ansehen;

Zu 9.:

Derartige Kriterien oder Vorschriften existieren nicht.

10. welcher konkrete Personenkreis beim LVEO, beim Bauernverband sowie anderer mit dem LVEO strukturell verbundener Einrichtungen in die Abwicklung des Förderprogrammes eingebunden bzw. mit ihr beschäftigt ist (inkl. Urlaubsregelungen, Streitfälle ...).

Zu 10.:

Beim LVEO sind drei Personen mit der Abwicklung des Förderprogrammes beschäftigt. Zwei Personen sind beim LVEO angestellt. Die dritte Person, der Geschäftsführer, hat einen Arbeitsvertrag mit dem Landesbauernverband (LBV). Er ist für seine geschäftsführende Tätigkeit mit 90 % vom LBV freigestellt, wobei weitere 10 % seine Tätigkeit als Referent beim LBV betreffen.

Köberle

Minister für Ländlichen Raum, Ernährung
und Verbraucherschutz